

Übersicht über die

Fristen in den Einheitsbedingungen im deutschen Getreidehandel

Vorwort

Käufer und Verkäufer eines Getreidekontrakts, der auf die Einheitsbedingungen im deutschen Getreidehandel verweist, müssen zahlreiche Fristen beachten. Die Übersicht listet die aus meiner Sicht wichtigsten Fristen, jeweils mit einer kurzen Darstellung der Bedeutung der Frist und der Rechtsfolgen, wenn eine Partei sie versäumt.

Die Angaben geben lediglich meine Meinung wieder. Zur konkreten Berechnung der Fristen, zur konkreten Ermittlung, welche Handlung wann notwendig ist, und zur konkreten Darstellung, welche Rechtsfolge an die Versäumung welcher Frist geknüpft ist, sind weitere Vorschriften der Einheitsbedingungen im deutschen Getreidehandel, die ich hier nicht dargestellt habe, und vor allem alle Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen und zu bewerten. Die Übersicht kann und will nicht mehr sein, als eine Hilfestellung, sich über die Fristenlandschaft der Einheitsbedingungen einen Überblick zu verschaffen. Die Übersicht kann und will nicht fundierten Rechtsrat ersetzen.

Ich habe bei der Anfertigung der Übersicht große Sorgfalt walten lassen, kann aber Übernahme- oder Schreibfehler nicht gänzlich ausschließen.

Augsburg, im August 2011

Bernd E. Mayer

A. Fristen bei Abschluss des Kontrakts

1. Fristen bei Vertragsschluss und Streit über Bestehen des Kontrakts

Lfd. Nr.	Interesse	Varianten	fristauslösendes Ereignis / Fristbeginn	Wer muss handeln?	Was muss getan werden?	Bis wann muss gehandelt werden?	Was passiert, wenn die Frist versäumt wird?	EB
1.	verhindern, dass ein Kontrakt wirksam wird		Eingang Vermittlerschlusschein oder Bestätigungsschreiben	Verkäufer oder Käufer	widersprechen	unverzüglich	Kontrakt gilt mit Inhalt Vermittlerschlusschein oder mit Inhalt Bestätigungsschreiben als geschlossen	§ 2 Nr. 1
2.	verhindern, dass eine mündliche Abrede wirksam wird		Eingang schriftliche Bestätigung über mündliche Vereinbarung nach Kontraktabschluss	Verkäufer oder Käufer	widersprechen	unverzüglich	Kontrakt gilt mit Inhalt der schriftlichen Bestätigung über mündliche Vereinbarung als geändert	§ 2 Nr. 3
3.	verhindern, dass ein Kontrakt nicht mehr erfüllt werden muss und Gegenpartei Rechte aus § 19 geltend macht		Eingang Aufforderung nach Meinungsverschiedenheit über Zustandekommen des Kontrakts, binnen eines Geschäftstages anzuerkennen, dass Kontrakt geschlossen wurde	Verkäufer oder Käufer	erklären, dass Kontrakt zustande gekommen ist	ein (1) Geschäftstag	Kontrakt muss nicht mehr erfüllt werden; fristsetzende Partei kann direkt Rechte aus § 19 (u.a. Rücktritt und Schadensersatz) geltend machen - freilich nur, wenn ein wirksam geschlossener Kontrakt vorlag	§ 3

A. Fristen bei Abschluss des Kontrakts

2. Fristen bei Kauf auf **Besicht, Mustergutbefund oder Probelieferung**

Lfd. Nr.	Interesse	Varianten	fristauslösendes Ereignis / Fristbeginn	Wer muss handeln?	Was muss getan werden?	Bis wann muss gehandelt werden?	Was passiert, wenn die Frist versäumt wird?	EB
4.	verhindern, dass Kontrakt als abgelehnt gilt			Käufer				
4.1.		Kontrakt auf Besicht	Käufer hatte Gelegenheit, Ware zu besichtigen		Billigung der Ware	13:00 Uhr des folgenden Geschäftstages*	Ware gilt als abgelehnt, Vertrag ist nicht zustande gekommen	§ 28 Nr. 1, Nr. 4
4.2.		Kontrakt auf Mustergutbefund	Muster eingegangen		Billigung der Ware	13:00 Uhr des folgenden Geschäftstages*	Ware gilt als abgelehnt, Vertrag ist nicht zustande gekommen	§ 28 Nr. 2, Nr. 4
4.3.		Kontrakt auf Probelieferung	Probelieferung eingegangen		Billigung der Ware	13:00 Uhr des folgenden Geschäftstages*	Ware gilt als abgelehnt, Vertrag ist nicht zustande gekommen	§ 28 Nr. 2, Nr. 4

* = Die Frist verlängert sich um die Dauer der unverzüglich zu veranlassende Untersuchung bei Waren, deren Qualität nur durch Analyse u.ä. festgestellt werden kann

B. Fristen bei Erfüllung des Kontrakts

1. Fristen für Erteilung der Verladeverfügung und Fristen für den Abruf der Ware

1.1. Bei **Verträgen auf Lieferung**: Fristen für die Erteilung einer Verladeverfügung

1.1.1. **Fristen** zur Erteilung von **Verladeverfügungen** (mit Ablauf der Frist gerät der Käufer in Verzug und der Verkäufer kann Nachfrist setzen)

Lfd. Nr.	Interesse	Varianten	fristauslösendes Ereignis / Fristbeginn	Wer muss handeln?	Was muss getan werden?	Bis wann muss gehandelt werden?	Was passiert, wenn die Frist versäumt wird?	EB
5.	Verzug verhindern			Käufer				
5.1.		Lieferung sofort	Abschluss Kontrakt		ausführbare Verladeverfügung erteilen	Tag des Kontraktsschlusses	1.) Verzug 2.) Verkäufer kann Nachfrist setzen (weiter bei Nummer 6.)	1.) § 18 Nr. 1 2.) §§ 7 Nr. 1 1. Alt., Nr. 7, 18 Nr. 2
5.2.		Lieferung prompt	Abschluss Kontrakt		ausführbare Verladeverfügung erteilen	drei (3) Geschäftstage	1.) Verzug 2.) Verkäufer kann Nachfrist setzen (weiter bei Nummer 6.)	1.) § 18 Nr. 1 2.) §§ 7 Nr. 1 2. Alt., Nr. 7, 18 Nr. 2
5.3.		weder Lieferung sofort noch Lieferung prompt	Eingang der Aufforderung des Verkäufers beim Käufer, er möge die Verladeverfügung erteilen		ausführbare Verladeverfügung erteilen	drei (3) Geschäftstage	1.) Verzug 2.) Verkäufer kann Nachfrist setzen (weiter bei Nummer 6.)	1.) § 18 Nr. 1 2.) §§ 7 Nr. 1 3. Alt., Nr. 7, § 18 Nr. 2

B. Fristen bei Erfüllung des Kontrakts

1. Fristen für Erteilung der Verladeverfügung und Fristen für den Abruf der Ware

1.1. Bei **Verträgen auf Lieferung**: Fristen für die Erteilung einer Verladeverfügung

1.1.2. **Nachfristen** zur Erteilung von **Verladeverfügungen** (mit Ablauf der Frist kann der Verkäufer zurücktreten und Schadensersatz verlangen)

Lfd. Nr.	Interesse	Varianten	fristauslösendes Ereignis / Fristbeginn	Wer muss handeln?	Was muss getan werden?	Bis wann muss gehandelt werden?	Was passiert, wenn die Frist versäumt wird?	EB
6.	verhindern, dass der Verkäufer vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz geltend machen kann		Eingang der Nachfristsetzung des Verkäufers beim Käufer	Käufer	ausführbare Verladeverfügung erteilen	ein (1) Geschäftstag	Verkäufer kann Rechte aus § 19 EB (v.a. Rücktritt, Schadensersatz) geltend machen	§§ 18 Nr. 5, 19

B. Fristen bei Erfüllung des Kontrakts

1. Fristen für Erteilung der Verladeverfügung und Fristen für den Abruf der Ware

1.2. Bei Verträgen auf Abnahme: Fristen für den Abruf der Ware

1.2.1 Fristen für den Abruf der Ware (ruft der Käufer innerhalb der Fristen die Ware nicht ab, gerät er in Verzug und der Verkäufer kann Nachfrist setzen)

Lfd. Nr.	Interesse	Varianten	fristauslösendes Ereignis / Fristbeginn	Wer muss handeln?	Was muss getan werden?	Bis wann muss gehandelt werden?	Was passiert, wenn die Frist versäumt wird?	EB
7.	Verzug verhindern			Käufer				
7.1.		Abnahme sofort	Abschluss Kontrakt		Abruf der Vertragsmenge	drei (3) Geschäftstage	1.) Verzug 2.) Verkäufer kann Nachfrist setzen (weiter bei Nummer 8.1.)	§§ 6 Nr. 1 lit. a, 18 II
7.2.		Abnahme prompt	Abschluss Kontrakt		Abruf der Vertragsmenge	sieben (7) Geschäftstage	1.) Verzug 2.) Verkäufer kann Nachfrist setzen (weiter bei Nummer 8.2.)	§§ 6 Nr. 1 lit. b, 18 II
7.3.		Abnahme Anfang eines Monats	erster (1.) Tag eines Monats		Abruf der Vertragsmenge	zehnter (10.) Tag eines Monats	1.) Verzug 2.) Verkäufer kann Nachfrist setzen (weiter bei Nummer 8.2.)	§§ 6 Nr. 1 lit. c, 18 II
7.4.		Abnahme Mitte des Monats	elfter (11.) eines Monats		Abruf der Vertragsmenge	zwanzigster (20.) eines Monats	1.) Verzug 2.) Verkäufer kann Nachfrist setzen (weiter bei Nummer 8.2.)	§§ 6 Nr. 1 lit. d, 18 II
7.5.		Abnahme Ende des Monats	21. eines Monats		Abruf der Vertragsmenge	je nach Anzahl der Tage des betroffenen Monats 28., 29., 30, oder 31. des Monats	1.) Verzug 2.) Verkäufer kann Nachfrist setzen (weiter bei Nummer 8.2.)	§§ 6 Nr. 1 lit. e, 18 II
7.6.		Abnahme 1. Hälfte eines Monats	erster (1.) eines Monats		Abruf der Vertragsmenge	fünfzehnter (15.) eines Monats	1.) Verzug 2.) Verkäufer kann Nachfrist setzen (weiter bei Nummer 8.2.)	§§ 6 Nr. 1 lit. f, 18 II

7.7.		Abnahme 2. Hälfte eines Monats	Fünfzehnter (15.) eines Monats		Abruf der Vertragsmenge	je nach Anzahl der Tage des betroffenen Monats 28., 29., 30, oder 31. des Monats	1.) Verzug 2.) Verkäufer kann Nachfrist setzen (weiter bei Nummer 8.2.)	§§ 6 Nr. 1 lit. g, 18 II
7.8.		Abnahme innerhalb eines benannten Monats	erster (1.) Tag eines Monats		Abruf der Vertragsmenge	je nach Anzahl der Tage des betroffenen Monats 28., 29., 30, oder 31. des Monats	1.) Verzug 2.) Verkäufer kann Nachfrist setzen (weiter bei Nummer 8.3.)	§§ 6 Nr. 1 lit. h, 18 II
7.9.		Abnahme innerhalb eines Zeitraums von zwei Monaten	erster (1.) Tag des 1. Monats		Abruf der Vertragsmenge	je nach Anzahl der Tage des betroffenen zweiten (2.) Monats 28., 29., 30, oder 31. des zweiten (2.) Monats	1.) Verzug 2.) Verkäufer kann Nachfrist setzen (weiter bei Nummer 8.3.)	§§ 6 Nr. 1 lit. i, 18 II
7.10		Abnahme auf mehr als einen Monat	jeweils der erste (1.) eines jeden Monats		Abruf der jeweils fälligen Teilmenge	je nach Anzahl der Tage des betroffenen Monats 28., 29., 30, oder 31. des Monats	1.) Verzug 2.) Verkäufer kann Nachfrist setzen (weiter bei Nummer 8.3.)	§§ 6 Nr. 1 lit. k, 18 II

B. Fristen bei Erfüllung des Kontrakts

1. Fristen für Erteilung der Verladeverfügung und Fristen für den Abruf der Ware

1.2. Bei **Verträgen auf Abnahme**: Fristen für den Abruf der Ware

1.2.2 **Nachfristen** für den **Abruf** (ruft der Käufer auch nach Nachfristsetzung nicht binnen Nachfrist ab, kann der Verkäufer seine Rechte aus § 19 EB geltend machen)

Lfd. Nr.	Interesse	Varianten	fristauslösendes Ereignis / Fristbeginn	Wer muss handeln?	Was muss getan werden?	Bis wann muss gehandelt werden?	Was passiert, wenn die Frist versäumt wird?	EB
8.	verhindern, dass der Verkäufer vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz verlangen kann			Käufer				
8.1.		Abnahme sofort	Eingang der Nachfristsetzung des Verkäufers beim Käufer		Abruf der Vertragsmenge	zwei (2) Geschäftstage	Verkäufer kann Rechte aus § 19 EB (v.a. Rücktritt, Schadensersatz) geltend machen	§§ 18 Nr. 3 lit. a, 19
8.2.		Abnahme prompt oder Lieferung innerhalb eines bestimmten Zeitraums, wenn vertraglicher Erfüllungszeitraum weniger als ein (1) Monat	Eingang der Nachfristsetzung des Verkäufers beim Käufer		Abruf der Vertragsmenge	drei (3) Geschäftstage	Verkäufer kann Rechte aus § 19 EB (v.a. Rücktritt, Schadensersatz) geltend machen	§§ 18 Nr. 3 lit. b, 19
8.3.		Abnahme innerhalb eines bestimmten Zeitraums, der gleich oder größer einem Monat ist	Eingang der Nachfristsetzung des Verkäufers beim Käufer		Abruf der Vertragsmenge	fünf (5) Geschäftstage	Verkäufer kann Rechte aus § 19 EB (v.a. Rücktritt, Schadensersatz) geltend machen	§§ 18 Nr. 3 lit. c, 19

B. Fristen bei Erfüllung des Kontrakts

2. Fristen für die Lieferung von Ware

2.1. Bei Verträgen auf Lieferung: Fristen zur Lieferung der Ware

2.1.1. Fristen zur Lieferung der Ware (mit Ablauf der Frist gerät der Verkäufer in Verzug und der Käufer kann Nachfrist setzen)

2.1.1.1. Alternative 1: Verladeverfügung erteilt (wenn keine Verladeverfügung erteilt ist, dann siehe Ziffer 2.1.2)

Lfd. Nr.	Interesse	Varianten	fristauslösendes Ereignis / Fristbeginn	Wer muss handeln?	Was muss getan werden?	Bis wann muss gehandelt werden?	Was passiert, wenn die Frist versäumt wird?	EB
9.	nicht in Verzug geraten			Verkäufer				
9.1.		Lieferung sofort	Abschluss Kontrakt		Lieferung der Vertragsmenge	drei (3) Geschäftstage	1.) Verzug 2.) Käufer kann Nachfrist setzen (weiter bei Nummer 11.1.)	§§ 6 Nr. 1 lit. a, § 7 Nr. 3 S. 3, 18 Nr. 2
9.2.		Lieferung prompt	Abschluss Kontrakt		Lieferung der Vertragsmenge	sieben (7) Geschäftstage	1.) Verzug 2.) Käufer kann Nachfrist setzen (weiter bei Nummer 11.2.)	§§ 6 Nr. 1 lit. b, § 7 Nr. 3 S. 3, 18 Nr. 2
9.3.		weder Lieferung sofort noch Lieferung prompt	Eingang der Verladeverfügung des Käufers beim Verkäufer		Lieferung der Vertrags- oder fälligen Teilmenge	zehn (10) Geschäftstage; Fristablauf aber schon früher, wenn keine 10 Geschäftstage mehr bleiben bis Ende des vertraglichen Erfüllungszeitraums; dann Fristablauf mit Ablauf des letzten	1.) Verzug 2.) Käufer kann Nachfrist setzen (weiter bei Nummer 11.2., wenn vertraglicher Erfüllungszeitraum weniger als ein (1) Monat, <u>oder</u> weiter bei Nummer 11.3., wenn vertraglicher Erfüllungszeitraum wenigstens oder größer als ein (1) Monat)	§§ 6 Nr. 1 lit. c – i, § 7 Nr. 3 S. 1 und 3, 18 Nr. 2

						Tages des Erfüllungszeitrau ms		
--	--	--	--	--	--	--------------------------------------	--	--

B. Fristen bei Erfüllung des Kontrakts

2. Fristen für die Lieferung von Ware

2.1. Bei Verträgen auf Lieferung: Fristen zur Lieferung der Ware

2.1.1. Fristen zur Lieferung der Ware (mit Ablauf der Frist gerät der Verkäufer in Verzug und der Käufer kann Nachfrist setzen)

2.1.1.2. Alternative 2: Verladeverfügung nicht erteilt

Lfd. Nr.	Interesse	Varianten	fristauslösendes Ereignis / Fristbeginn	Wer muss handeln?	Was muss getan werden?	Bis wann muss gehandelt werden?	Was passiert, wenn die Frist versäumt wird?	EB
10.	nicht in Verzug geraten			Verkäufer				
9.1.		Lieferung sofort	Abschluss Kontrakt		Lieferung der Vertragsmenge	drei (3) Geschäftstage	1.) Verzug 2.) Käufer kann Nachfrist setzen (weiter bei Nummer 11.1.)	§§ 6 Nr. 1 lit. a, 18 II
10.2.		Lieferung prompt	Abschluss Kontrakt		Lieferung der Vertragsmenge	sieben (7) Geschäftstage	1.) Verzug 2.) Käufer kann Nachfrist setzen (weiter bei Nummer 11.2.)	§§ 6 Nr. 1 lit. b, 18 II
10.3.		Lieferung Anfang eines Monats	erster (1.) Tag eines Monats		Lieferung der Vertragsmenge	zehnter (10.) Tag eines Monats	1.) Verzug 2.) Käufer kann Nachfrist setzen (weiter bei Nummer 11.2.)	§§ 6 Nr. 1 lit. c, 18 II
10.4.		Lieferung Mitte des Monats	elfter (11.) eines Monats		Lieferung der Vertragsmenge	zwanzigster (20.) Tag eines Monats	1.) Verzug 2.) Käufer kann Nachfrist setzen (weiter bei Nummer 11.2.)	§§ 6 Nr. 1 lit. d, 18 II
10.5.		Lieferung Ende des Monats	21. eines Monats		Lieferung der Vertragsmenge	je nach Anzahl der Tage des betroffenen Monats 28., 29., 30. oder 31. des Monats	1.) Verzug 2.) Käufer kann Nachfrist setzen (weiter bei Nummer 11.2.)	§§ 6 Nr. 1 lit. e, 18 II
10.6.		Lieferung 1. Hälfte eines Monats	erster (1.) eines Monats		Lieferung der Vertragsmenge	fünfzehnter (15.) eines Monats	1.) Verzug 2.) Käufer kann Nachfrist setzen	§§ 6 Nr. 1 lit. f, 18 II

							(weiter bei Nummer 11.2.)	
10.7.		Lieferung 2. Hälfte eines Monats	Fünfzehnter (15.) eines Monats		Lieferung der Vertragsmenge	je nach Anzahl der Tage des betroffenen Monats 28., 29., 30, oder 31. des Monats	1.) Verzug 2.) Käufer kann Nachfrist setzen (weiter bei Nummer 11.2.)	§§ 6 Nr. 1 lit. g, 18 II
10.8.		Lieferung innerhalb eines benannten Monats	erster (1.) Tag eines Monats		Lieferung der Vertragsmenge	je nach Anzahl der Tage des betroffenen Monats 28., 29., 30, oder 31. des Monats	Käufer kann Nachfrist setzen (weiter bei Nummer 11.3.)	§§ 6 Nr. 1 lit. h, 18 II
10.9.		Lieferung innerhalb eines Zeitraums von zwei Monaten	erster (1.) Tag des 1. Monats		Lieferung der Vertragsmenge	je nach Anzahl der Tage des betroffenen zweiten (2.) Monats 28., 29., 30, oder 31. des zweiten (2.) Monats	1.) Verzug 2.) Käufer kann Nachfrist setzen (weiter bei Nummer 11.3.)	§§ 6 Nr. 1 lit. i, 18 II
10.10		Lieferung auf mehr als einen Monat	jeweils der erste (1.) eines jeden Monats		Lieferung der jeweils fälligen Teilmenge	je nach Anzahl der Tage des betroffenen Monats 28., 29., 30, oder 31. des Monats	1.) Verzug 2.) Käufer kann Nachfrist setzen (weiter bei Nummer 11.3.)	§§ 6 Nr. 1 lit. k, 18 II

B. Fristen bei Erfüllung des Kontrakts

2. Fristen für die Lieferung von Ware

2.1. Bei Verträgen auf Lieferung: Fristen zur Lieferung der Ware

2.1.2. Nachfristen für Lieferung

Lfd. Nr.	Interesse	Varianten	fristauslösendes Ereignis / Fristbeginn	Wer muss handeln?	Was muss getan werden?	Bis wann muss gehandelt werden?	Was passiert, wenn die Frist versäumt wird?	EB
11.	verhindern, dass der Verkäufer vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz verlangen kann			Verkäufer				
11.1.		Lieferung sofort	Eingang der Nachfristsetzung des Käufers beim Verkäufer		Lieferung der Vertragsmenge	zwei (2) Geschäftstage	Käufer kann Rechte aus § 19 EB (v.a. Rücktritt, Schadensersatz) geltend machen	§§ 18 Nr. 3 lit. a, 19
11.2.		Lieferung prompt oder Lieferung innerhalb eines bestimmten Zeitraums, wenn vertraglicher Erfüllungszeitraum weniger als ein (1) Monat	Eingang der Nachfristsetzung des Käufers beim Verkäufer		Lieferung der Vertragsmenge	drei (3) Geschäftstage	Käufer kann Rechte aus § 19 EB (v.a. Rücktritt, Schadensersatz) geltend machen	§§ 18 Nr. 3 lit. b, 19
11.3.		Lieferung innerhalb eines bestimmten Zeitraums, der gleich oder größer einem Monat ist	Eingang der Nachfristsetzung des Käufers beim Verkäufer		Lieferung der Vertragsmenge	fünf (5) Geschäftstage	Käufer kann Rechte aus § 19 EB (v.a. Rücktritt, Schadensersatz) geltend machen	§§ 18 Nr. 3 lit. c, 19

B. Fristen bei Erfüllung des Kontrakts

2. Fristen für die Lieferung von Ware

2.2. Bei **Verträgen auf Abnahme**: Fristen zur Lieferung der Ware

2.2.1. **Fristen** zur **Lieferung** der Ware (mit Ablauf der Frist gerät der Verkäufer in Verzug und der Käufer kann Nachfrist setzen)

Lfd. Nr.	Interesse	Varianten	fristauslösendes Ereignis / Fristbeginn	Wer muss handeln?	Was muss getan werden?	Bis wann muss gehandelt werden?	Was passiert, wenn die Frist versäumt wird?	EB
12.	nicht in Verzug geraten		Abruf, der den Anforderungen einer wirksamen Verladeverfügung entspricht	Verkäufer	Lieferung der Vertragsmenge oder der fälligen Teilmenge	drei (3) Geschäftstage	1.) Verzug 2.) Käufer kann Nachfrist setzen (weiter bei Nummer 13.)	§§ 11 Nr. 2 S.2 i.V.m. § 6 Nr. 1 i.V.m. § 12 Nr. 1, § 18 Nr. 1, 18 Nr. 2

B. Fristen bei Erfüllung des Kontrakts

2. Fristen für die Lieferung von Ware

2.2. Bei **Verträgen auf Abnahme**: Fristen zur Lieferung der Ware

2.1.2. **Nachfrist** zur **Lieferung**

Lfd. Nr.	Interesse	Varianten	fristauslösendes Ereignis / Fristbeginn	Wer muss handeln?	Was muss getan werden?	Bis wann muss gehandelt werden?	Was passiert, wenn die Frist versäumt wird?	EB
13.	verhindern, dass der Käufer vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz verlangen kann		Eingang der Nachfristsetzung des Käufers beim Verkäufer	Verkäufer	Lieferung der Vertragsmenge	zwei (2) Geschäftstage	Käufer kann Rechte aus § 19 EB (v.a. Rücktritt, Schadensersatz) geltend machen	§§ 18 Nr. 3 lit. a, 19

B. Fristen bei Erfüllung des Kontrakts

2. Fristen für die Lieferung von Ware

2.3. Bei Verträgen auf Lieferung oder auf Abnahme: **Lieferfrist für Ersatzlieferungen** (weil Ware mangelhaft war)

Lfd. Nr.	Interesse	Varianten	fristauslösendes Ereignis / Fristbeginn	Wer muss handeln?	Was muss getan werden?	Bis wann muss gehandelt werden?	Was passiert, wenn die Frist versäumt wird?	EB
14.	verhindern, dass der Käufer vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz verlangen kann		Rücknahme der Ware durch den Verkäufer	Verkäufer	Lieferung der Ersatzware	zwei (2) Wochen	Käufer kann vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz durch Preisfeststellung verlangen	§ 37 Nr. 8

B. Fristen bei Erfüllung des Kontrakts

3. Fristen nach Ablauf der Nachfrist zum Erhalt der Rechte

Lfd. Nr.	Interesse	Varianten	fristauslösendes Ereignis / Fristbeginn	Wer muss handeln?	Was muss getan werden?	Bis wann muss gehandelt werden?	Was passiert, wenn die Frist versäumt wird?	EB
15.	verhindern beim Deckungskauf/Selbsthilfeverkauf erzielten Preis teilweise selbst tragen zu müssen		Ablauf der Nachfrist	Käufer/ Verkäufer	Durchführung des Deckungskaufs/Selbsthilfeverkaufs	drei (3) Geschäftstage	Schiedsgericht kann Preisdifferenz selbst festsetzen	§ 19 Nr. 3 S. 2 und Nr. 9
16.	verhindern, Rechte aus § 19 EB (mit Ausnahme der Preisfeststellung) zu verlieren		Ablauf der Nachfrist	Käufer/Verkäufer	Mitteilung an Verkäufer/Käufer, welche Rechte geltend gemacht werden , bei Deckungsgeschäft zuzüglich Name des Maklers und zwar fernschriftlich, nicht bloß schriftlich oder mündlich	unverzüglich	Käufer/Verkäufer verliert alle seine Rechte, bis auf Preisfeststellung	§ 19 Nr. 7 und Nr. 8
17.	verhindern, Rechte aus § 19 EB (mit Ausnahme der Preisfeststellung) zu verlieren		Ablauf der Nachfrist	Käufer/Verkäufer	Durchführung des Deckungskaufs/Selbsthilfeverkaufs	drei (3) Geschäftstage	Käufer/Verkäufer verliert alle seine Rechte, bis auf Preisfeststellung, wenn er angekündigt hat, Deckungsgeschäft durchzuführen	§ 19 Nr. 3 Nr. 8

B. Fristen bei Erfüllung des Kontrakts

4. Fristen bei **Erfüllungshindernissen** (z.B. höhere Gewalt, Ein- und Ausfuhrverbote etc.)

Lfd. Nr.	Interesse	Varianten	fristauslösendes Ereignis / Fristbeginn	Wer muss handeln?	Was muss getan werden?	Bis wann muss gehandelt werden?	Was passiert, wenn die Frist versäumt wird?	EB
18.	verhindern, dass verboten wird, sich darauf zu berufen, dass der Vertrag oder der unerfüllte Teil des Vertrags wegen des Erfüllungshindernisses , das die Erfüllung endgültig verhindert macht, als aufgehoben gilt		Eintritt des Erfüllungshindernisses, das die Erfüllung endgültig verhindert	Verkäufer	Unterrichtung des Käufers vom Erfüllungshindernis	unverzüglich	Vertrag oder nicht erfüllter Teil des Vertrags hat trotz des Erfüllungshindernisses Bestand; Verkäufer muss unbesehen des Erfüllungshindernisses in den vertraglich vereinbarten Zeiträumen liefern; Verkäufer kann sich auf Erfüllungshindernis nicht mehr berufen	§ 20 Nr. 1
19.	verhindern, dass verboten wird, sich darauf zu berufen, dass die Lieferfrist wegen des Erfüllungshindernisses , das die Erfüllung vorübergehend verhindert , verlängert wird		Eintritt des Erfüllungshindernisses, das die Erfüllung vorübergehend verhindert (behindert)	Verkäufer	Unterrichtung des Käufers vom Erfüllungshindernis	unverzüglich (wenn Erfüllungszeitraum schon begonnen hat) oder unverzüglich mit Beginn der Erfüllungszeit	Verkäufer muss unbesehen des Erfüllungshindernisses in den vertraglich vereinbarten Zeiträumen liefern	§ 20 Nr. 2

C. Fristen nach Erfüllung

1.. Fristen bei Mängeln

1.1. Fristen für die **Rüge („Beanstandung“)** von Mängeln

Lfd. Nr.	Interesse	Varianten	fristauslösendes Ereignis / Fristbeginn	Wer muss handeln?	Was muss getan werden?	Bis wann muss gehandelt werden?	Was passiert, wenn die Frist versäumt wird?	EB
20.	verhindern, dass Gewährleistungsrechte verloren gehen			Käufer				
20.1.		erkennbarer Mangel (ausgenommen: 1.) Ware in Papier- oder Kunststoffsäcken [unbeschädigt], 2.) Mangel bezieht sich auf besonders vereinbarte Beschaffenheit, die nur durch Analyse festgestellt werden kann oder 3.) Mangel bezieht sich auf Überschreiten der gesetzlichen Rückstandshöchstmengen oder anderer gesetzlich verbotener Stoffe)	Entladung beendet oder Löschung beendet		Rüge des erkannten Mangels („Bestandung“)	zwei (2) Geschäftstage	Verlust der Gewährleistungsrechte bezogen auf den nicht gerügten Mangel	§ 36 Nr. 1
20.2.		erkennbarer Mangel, wenn Ware in Papier- oder Kunststoffbeutel (unbeschädigt)	Entladung beendet oder Löschung beendet		Rüge des erkannten Mangels („Bestandung“)	zehn (10) Geschäftstage	Verlust der Gewährleistungsrechte bezogen auf den nicht gerügten Mangel	§ 36 Nr. 2
20.3.		verdeckter Mangel (ausgenommen: Überschreiten der gesetzlichen Rückstandshöchstmengen oder anderer gesetzlich verbotener Stoffe und/oder verdeckter Mangel war Verkäufer bekannt)	Übernahme der Ware		Rüge des erkannten Mangels („Bestandung“), fernschriftlich, also nicht bloß schriftlich oder mündlich	zwanzig (20) Geschäftstage und innerhalb dieser Frist unverzüglich nach Feststellung des Mangels	Verlust der Gewährleistungsrechte bezogen auf den nicht gerügten Mangel	§ 36 Nr. 3
20.4.		erkennbarer Mangel bei	Ablieferung der Ware		Rüge des	unverzüglich	Verlust der	§ 32 Nr. 2 EB

		Überschreiten der gesetzlichen Rückstandshöchstmengen oder anderer gesetzlich verbotener Stoffe			erkannten Mangels	nach unverzüglicher Prüfung der Ware	Gewährleistungsrechte bezogen auf den nicht gerügten Mangel	i.V.m. § 377 Abs. 1 und 2 HGB
20.5.		verdeckter Mangel bei Überschreiten der gesetzlichen Rückstandshöchstmengen oder anderer gesetzlich verbotener Stoffe	Mangel zeigt sich		Rüge des erkannten Mangels	unverzüglich	Verlust der Gewährleistungsrechte bezogen auf den nicht gerügten Mangel	§ 32 Nr. 2 EB i.V.m. § 377 Abs. 3 HGB

C. Fristen nach Erfüllung

1. Fristen bei Mängeln

1.2. Fristen für den Antrag auf Durchführung des Schiedsverfahrens

Lfd. Nr.	Interesse	Varianten	fristauslösendes Ereignis / Fristbeginn	Wer muss handeln?	Was muss getan werden?	Bis wann muss gehandelt werden?	Was passiert, wenn die Frist versäumt wird?	EB
21.	verhindern, dass Gewährleistungsrechte verloren gehen			Käufer				
21.1.		Mangel wegen abfallender <u>Kondition</u> (ausgenommen: abfallende Kondition im Hinblick auf besonders vereinbarte Qualitätsmerkmale oder im Hinblick auf Überschreiten der gesetzlichen Rückstandshöchstmengen oder anderer gesetzlich verbotener Stoffe)	Tag der Rüge (Beanstandung)		Antrag auf Durchführung des Schiedsverfahrens	zehn (10) Geschäftstage	Verlust der Gewährleistungsrechte bezogen auf den gerügten (beanstandeten) Mangel	§ 37 Abs. 1 EB
21.2.		Mangel wegen abfallender <u>Qualität</u> (ausgenommen: abfallende Qualität im Hinblick auf besonders vereinbarte Qualitätsmerkmale oder im Hinblick auf Überschreiten der gesetzlichen Rückstandshöchstmengen oder anderer gesetzlich verbotener Stoffe)	Tag der Rüge (Beanstandung)		Antrag auf Durchführung des Schiedsverfahrens	fünfzehn (15) Geschäftstage	Verlust der Gewährleistungsrechte bezogen auf den gerügten (beanstandeten) Mangel	§ 37 Abs. 1 EB

C. Fristen nach Erfüllung

2. Fristen für Rücknahme und Ersatzlieferung

Lfd. Nr.	Interesse	Varianten	fristauslösendes Ereignis / Fristbeginn	Wer muss handeln?	Was muss getan werden?	Bis wann muss gehandelt werden?	Was passiert, wenn die Frist versäumt wird?	EB
22.	verhindern Recht auf Rücknahme der Ware zu verlieren		1) Tag der Beanstandung 2) Zugang des endgültigen Analyseattest	Käufer	Erklärung gegenüber dem Verkäufer, Rücknahme geltend zu machen	bei 1) fünfzehn (15) Geschäftstage bei 2) fünf (5) Geschäftstage	Verlust des Rücknahmerechts	§ 37 Nr. 6
23.	verhindern, Recht auf Ersatzlieferung zu verlieren		1) Tag der Beanstandung 2) Zugang des endgültigen Analyseattest	Käufer	Erklärung gegenüber dem Verkäufer, Ersatzlieferung zu verlangen	bei 1) fünfzehn (15) Geschäftstage bei 2) fünf (5) Geschäftstage	Verlust des Rechts auf Ersatzlieferung	§ 37 Nr. 6
24.	verhindern, dass Recht verloren geht, Minderungsansprüche durch Ersatzlieferung abzuwenden		1) Tag der Beanstandung 2) Zugang des endgültigen Analyseattest	Verkäufer	Erklärung gegenüber dem Käufer, Ersatzlieferung zu verlangen	bei 1) achtzehn (18) Geschäftstage bei 2) fünf (5) Geschäftstage	Verlust des Rechts auf Abwendung von Minderungsansprüchen durch Ersatzlieferung	§ 37 Nr. 7 EB

D. Fristen bei Zahlung

 1. Fristen zur **Zahlung**

Lfd. Nr.	Interesse	Varianten	fristauslösendes Ereignis / Fristbeginn	Wer muss handeln?	Was muss getan werden?	Bis wann muss gehandelt werden?	Was passiert, wenn die Frist versäumt wird?	EB
25.	verhindern von Zinsen		Eingang Rechnung und Vorliegen der weiteren Fälligkeitsvoraussetzungen	Käufer	zahlen	ein (1) Geschäftstag	Verzug und Pflicht zur Verzinsung	§ 39 Nr. 1

D. Fristen bei Zahlung

2. Nachfristen zur Zahlung

Lfd. Nr.	Interesse	Varianten	fristauslösendes Ereignis / Fristbeginn	Wer muss handeln?	Was muss getan werden?	Bis wann muss gehandelt werden?	Was passiert, wenn die Frist versäumt wird?	EB
26.	verhindern das der Käufer seine Rechte aus § 19 geltend macht		Eingang der Nachfristsetzung des Verkäufers beim Käufer, die die Folgen androht	Käufer	zahlen	ein (1) Geschäftstag	Verkäufer kann Rechte aus § 19 EB ausüben (mit Ausnahme Rücktritt)	§ 40 Nr. 2 i.V.m. § 18 Nr. 4
27.	Verhindern, dass der Käufer zurücktritt		Eingang der Nachfristsetzung des Verkäufers, die für nächste Teillieferungen Vorkasse oder unwiderrufliche Bankgarantie verlangt	Käufer	für nächste Teillieferung Vorkasse zahlen oder unwiderrufliche Bankgarantie stellen	ein (1) Geschäftstag	Verkäufer kann vom ganzen Vertrag zurücktreten	§ 40 Nr. 2 S. 3

E. Sonstige Fristen

Bestimmung des **Schiedsgerichts**

Lfd. Nr.	Interesse	Varianten	fristauslösendes Ereignis / Fristbeginn	Wer muss handeln?	Was muss getan werden?	Bis wann muss gehandelt werden?	Was passiert, wenn die Frist versäumt wird?	EB
28.	Käufer möchte Schiedsgericht bestimmen		Aufforderung Käufer, Schiedsgericht zu bestimmen	Verkäufer	Schiedsgericht bestimmen	drei (3) Geschäftstage	Bestimmungsrecht geht auf Käufer über	§ 1 S. 2
29.	Verkäufer möchte Schiedsgericht bestimmen, obwohl dieses Recht nach § 1 S. 2 EB auf Käufer übergegangen ist		fruchtloser Ablauf der Frist an den Verkäufer, Schiedsgericht zu benennen	Käufer	Schiedsgericht bestimmen	drei (3) Geschäftstage	Bestimmungsrecht fällt an Verkäufer zurück	§ 1 S. 3

F. Für alle Verträge: **Ausschlussfristen und Verjährungsregelung in § 49 EB**